

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**IWP Großhofen GmbH & Co KG;
Windpark Großhofen II**

**TEILGUTACHTEN
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
DI Wolfgang Stundner**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-73

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die IWP Großhofen GmbH & Co KG beabsichtigt in der Gemeinde Großhofen, Bezirk Gänserndorf, die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großhofen II.

Von der Netzableitung sowie der Zuwegung sind weiters die Gemeinden Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch Wagram betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA):

- 1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 169 m
- 4 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 119 m
- 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150, Nabenhöhe 148 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 42 MW.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, der 30 kV-Erdkabelableitungen zum Umspannwerk Deutsch Wagram, der Kranstellflächen, der Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen, der Betriebsstation mit SCADA-Anlage, der Kompensationsanlagen, der Kompaktstationen und Eiswarnleuchten sowie die Errichtung und Ertüchtigung der Zuwegung für den Abtransport der Anlagenteile.

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Deutsch Wagram, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die Anlagenteile werden voraussichtlich über das höherrangige Straßennetz über die Landesstraßen B8, L3019 und L2 bis zur Windparkeinfahrt angeliefert.

Die ersten baulichen Maßnahmen für den Antransport der Anlagenteile finden bereits vor der eigentlichen Windparkeinfahrt an den Kreuzungen/Übergängen der oben genannten Landesstraßen statt. Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt daher an der Kreuzung der B8 zur L3019 auf dem Grundstück 2211/2, KG 6031 Deutsch Wagram.

Für die Baumaßnahmen, welche im Zuge der Verlegung des Kabelsystems passieren, wird auf die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung verwiesen.



Abbildung: Übersichtsplan Windpark Großhofen II mit Nachbar-Windparks

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage der gegenständlichen Beurteilung sind die von der Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Einreichunterlagen samt Beilagen. Vor allem sind folgende Einlagen von Relevanz:

Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-01) mit folgenden relevanten Kapiteln:

- 2 Beschreibung des Vorhabens
- 3 Beschreibung der Anlagen
- 4 Beschreibung der Bauphase
- 5 Maßnahmenübersicht

Eine weitere Grundlage stellen die vorgelegten Pläne, v.a. zur Kabeltrasse und technischen Beschreibungen der Anlagen sowie der Maßnahmenkatalog dar.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind vor allem das Standortgutachten sowie die Angaben zum Einsatz von Flüssigkeiten (Einlage C.12.01.00-00 bis Einlage C.12.02.01-00,), zur Abfallbeseitigung (C.12.03.00.00, C.12.03.01-00), wie auch die Aussagen zum Schutzgut Wasser in den Dokumenten und Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage D.01.01.00-00, Einlage D.03.04.00-00) heranzuziehen.

Neben den Einreichunterlagen werden die einschlägigen Normen und Richtlinien in Zuge der Beurteilung herangezogen.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung des Vorhabens anhand der von der Genehmigungsbehörde gestellten Beweisfragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer (Risikofaktor 1):

Fragestellungen:

- 1.1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

Befund:

Errichtungsphase

Als Fundamente der neu zu errichtenden Windräder sind bei allen Standorten Flachgründungen vorgesehen. Abbauvorgänge von Altanlagen sind nicht vorgesehen. Während der Vorerkundungen für die sechs Standorte der WEA wurden bei den Baggerschürfen keine Wasserzutritte festgestellt. Bei den Rammsondierungen konnten ebenfalls keine Wasserzutritte festgestellt werden. Die Erkundungstiefen der Rammsondierungen lagen von 3,3 m bis maximal 5,1 m u. GOK, weil deutlich vor der geplanten Endteufe Rammhindernisse angetroffen wurden (sehr dicht gelagerte Kiese/Konglomerate). Für die Fundamente

werden übliche Baumaterialien ohne grundwasserbedenkliche Stoffe verwendet. Im Zuge der Schurfkampagne konnte weiters der Wasserstand eines Bestandsbrunnens nahe des Standortes GHII 05 gemessen werden, wobei der Wasserstand ca. 7,0 m unter GOK lag (ca. 147,5 m ü. A.).

Betriebsphase:

Die WKAs werden vollautomatisch betrieben. Die Überwachung und Steuerung erfolgt über Statusmeldungen, die alle Aktivitäten der Anlagen mittels Software und Sensoren erfassen, speichern und an die zentrale Leitwarte übermitteln. Fehlermeldungen werden mittels Online Fernüberwachungssystem an den Betreiber abgesetzt. So wird bei Störungen, die zu einem Auslaufen wassergefährdender Stoffe führen, automatisch Alarm gegeben, sodass umgehend entsprechende Reparaturen vorgenommen werden können.

Weitere Betriebsstoffe der Anlagen sind Schmierfette. Falls Lager nicht gekapselt sind, bestehen Fettauffangtaschen.

Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeugen, welche über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügen, um Ölaustritte zu verhindern. Der jeweilige Ent- bzw. Befüllungsvorgang wird von qualifizierten Servicetechnikern begleitet.

Gutachten:

Errichtungsphase

Gemäß Baugrundgutachten sind für die geplanten WKA-Standorte Flachgründungen vorgesehen. Nachdem bei den Baugrunderkundungen bis maximal 5,1 u. GOK weder Schicht- noch Grundwasser angetroffen wurde kommt es durch die Errichtung der Fundamente zu keinen Eingriffen in das Grundwasser. Das in den Baugruben anfallende Niederschlagswasser wird ggf. mittels Wasserhaltungen gesammelt und im Umfeld Baugruben lokal flächig versickert. Eine Ableitung der in Gerinne und Gräben ist nicht gestattet bzw. vorgesehen.

Auch bewirken die zu versickernden Wässer aus den Wasserhaltungen keine qualitative Belastung für die Böden im Umkreis der Fundamente.

Durch die Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist eine Grundwassergefährdung durch wassergefährdende Baustoffe sowie aus Baumaschinen und durch Bauhilfsstoffe nicht zu erwarten. Dazu gehört auch, dass Ölbindemittel bereitgehalten werden. Hinsichtlich Betankungs- und Wartungsarbeiten in den Baubereichen wird eine Auflage formuliert, die derartige Arbeiten einschränkt.

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens und damit des Grundwassers auszuschließen ist.

Das sanitäre Abwasser wird in Baustellen-WCs und Containerbehältern gesammelt und von Fachunternehmen entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, werden gemäß Auflagenforderung in Baucontainern gelagert und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach auszuschließen.

Die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile wird als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität gewertet. Dies wird mit der geringen Abwassermenge und der geringen Stofffracht, die in den Untergrund gelangt, begründet. Ein weitgehender Rückhalt bzw. Abbau von Stoffen in der obersten Bodenschicht ist zu erwarten. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist daraus nicht abzuleiten.

Alle Anlagengrundstücke wurden durch den Projektwerber hinsichtlich Altlasten und Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamts überprüft. Demgemäß kann angenommen werden, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein Kontakt mit etwaigen Altlasten entsteht. Eine Auflage wird hinsichtlich dem Antreffen von kontaminiertem Boden zu Frage 1.8 formuliert.

Betriebsphase

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der durch das Fundament versiegelten Fläche anfällt, kann neben den Anlagen auf den unbefestigten Flächen versickern. Verunreinigungen des Grundwassers sind daraus nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung ist angesichts des geringen Ausmaßes der anlagenbedingt versiegelten Flächen nicht gegeben.

Zum Betrieb der WKAs werden Schmiermittel und Flüssigkeiten verwendet, die als wassergefährdend eingestuft sind. Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeug, welches über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügt, um Ölaustritte zu verhindern.

Eventuelle Ölverluste werden in Ölauffangwannen aufgefangen. Für Lager bestehen Fettauffangtaschen. Für die Generatorkühlung wird ein Frostschutz-Wasser-Gemisch eingesetzt. Die Flüssigkeitsstände von Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit werden mit Niveausonden überwacht. Im Fall des Austritts von Kühlflüssigkeit, Getriebe- oder Hydraulikölen werden diese in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgefangen.

Resümee

Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist unter Einhaltung der mit diesem Gutachten geforderten Auflagen auszuschließen.

1.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Befund:

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete. Im Untersuchungsgebiet befindet sich das wasserrechtliche Schongebiet Marchfeld (LGBl.

6950/22-1, Schongebiet gemäß § 34-35 WRG 1959). Dieses wird von der wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung Marchfeld (BGBl. 32/1964, § 54) umfasst und widmet sich der Sicherung des Grundwasservorkommens im Marchfeld. Die WEA-Standorte GH II 05 und GH II 06 befinden sich in dem Schongebiet.

Gutachten:

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich ein wasserrechtliches Schongebiet zum Schutz des Grundwasservorkommens im Marchfeld. Da vom Vorhaben, sowohl in der Betriebsphase, als auch Bauphase keine merkliche qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist, ist eine Beeinträchtigung dieses Schongebietes aus dem Vorhaben auszuschließen.

1.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Befund:

In Kapitel 2.2.5 des Fachberichtes Boden, Flächenverbrauch und Wasser (Einlage D.03.04.00-00) wird dargestellt, wo im Projektgebiet Wasserrechte bestehen. Diese sind in Tabelle 3 des Fachberichtes aufgelistet. Es handelt sich dabei um Anlagen zur landwirtschaftlichen Bewässerung. Laut NÖ-Wasserbuch befindet sich die Bewässerungsanlage „BEWÄSSERUNG Gerhart Franz GF-426, GNR. 161(KG 06208)“ auf dem Grundstück der WEA GH II 02. Gemäß Fachbericht kann jedoch die Lage der Bewässerungsanlage im Süden des Grundstücks angenommen werden. Seitens der Antragstellerin wird auf Grund der ausreichenden Entfernung der Windkraftanlagen zu den bestehenden Bewässerungsanlagen davon ausgegangen, dass die Bewässerungsanlagen durch das geplante Vorhaben unbeeinflusst bleiben. Sollten Brunnen in unmittelbarer Nähe der geplanten Zuwegung bzw. Kabeltrasse liegen, werden diese berücksichtigt und die Bauarbeiten derart ausgeführt, sodass keine Beeinträchtigung der Bewässerungsanlagen besteht. Es wird davon ausgegangen, dass keine Wasserrechte direkt vom Vorhaben berührt bzw. beeinflusst werden.

Zu einer allfälligen Querung von Drainageleitungen im Zuge der Bauarbeiten stellt die Antragstellerin im Fachbericht fest, dass unter Umständen verursachte Schäden am Drainagesystem in einer Form behoben werden, so dass die Funktionsfähigkeit des Drainagesystems aufrechterhalten bleibt.

Gutachten:

Durch das Vorhaben kommt es Nahbereich der Anlagenstandorte in der Betriebs- wie auch Bauphase zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik und Gewässerschutz. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Gewässern ist auszuschließen, weil die Verwendung wassergefährdender Baustoffe nicht vorgesehen ist. Da durch das Vorhaben auch kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung daraus auszuschließen.

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der in der Bauphase allfällig berührten Drainageleitungen sind diese auf Kosten des Projektwerbers zu verlegen oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diesbezüglich ist nachstehend zur Frage 1.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

1.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen bestehen mehrere Nutzwasserentnahmen für landwirtschaftliche Bewässerungsanlagen. Da durch das Vorhaben kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung dieser Anlagen auszuschließen. Eine mit diesem Gutachten geforderte Auflage verpflichtet die Antragstellerin bei einer allfälligen Beeinträchtigung einer Wassernutzung den Nutzer für den Zeitraum der Beeinträchtigung schadlos zu halten.

1.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

1.6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

Gutachten:

Sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase sind keine relevanten Emissionen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen werden somit nach dem Stand der Technik begrenzt. Ein Abbau von Altanlagen findet beim gegenständlichen Projekt nicht statt.

1.7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Gutachten:

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. vermieden, eine entsprechende Auflage zum Schutz der Gewässer ist im gegenständlichen Gutachten gefordert. Eine Gefährdung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter bedingt kann ausgeschlossen werden.

1.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

In den Einreichunterlagen sieht die Antragstellerin folgende Maßnahmen für die Bauphase vor:

- Sollte ein Auspumpen der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser einer oberflächlichen Versickerung zugeführt. Ein Ableiten in Gräben oder Oberflächenwässer erfolgt nicht.
- Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen
- Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw. bei Unterbrechungen außerhalb von etwaigen Gewässerbetten

Weiters wird in *Kap. 5 – Maßnahmenübersicht der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen* zum Thema Grundwasser die Maßnahme MN_Grundwasser_01 wie folgt vorgeschlagen:

- Für den Fall, dass es nach der geotechnischen Hauptuntersuchung zu Tiefgründungen kommen soll, werden die notwendigen Betonzuschlagsstoffe zur Erhaltung der Festigkeit der Tiefgründungspfähle nach dem Stand der Technik so ausgewählt, dass ein Auswaschen von wassergefährdeten Stoffen nicht wahrscheinlich ist. Vor Baubeginn werden die Pfähle bzw. Tiefgründungsmaßnahmen im Zuge der geotechnischen Hauptuntersuchung erneut geprüft. Sollte sich im Rahmen der bauvorbereitenden Untersuchung herausstellen, dass Pfähle in einen Grundwasserkörper hineinragen, werden sie derart eingebracht, dass der Grundwasserkörper abgedichtet wird und kein Austritt von Wasser möglich ist. Die Abdichtung betrifft das Bohrloch für den Pfahl selbst. Das Grundwasser soll sich weiterhin rund um den Pfahl bewegen können. Die Abdichtung soll lediglich verhindern, dass das Grundwasser in das Bohrloch selbst eintreten kann und über dieses eventuell in tiefere Schichten abfließt.

Es wird davon ausgegangen, dass all diese Maßnahmen in der Bauphase ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Auflagenforderungen:

1. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.
2. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.
3. Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierete und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu kei-

nen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

4. Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.
5. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Aufzeichnungen darüber sind im Rahmen der Kollaudierung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.
6. Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.
7. Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.
8. Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
9. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.
10. Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.
11. Werden durch die Bauarbeiten Bewässerungsbrunnen berührt, so ist in Abstimmung mit dem Nutzer ein Ersatzbrunnen herzustellen. Sollte dies lokal nicht möglich sein, so ist dem Nutzer Ersatzwasser für die Dauer der Beeinträchtigung zur Verfügung zu stellen.

1.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist gegenständlich kein Konsens erforderlich.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme (Risikof. 2):

Fragestellungen:

2.1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Mit der Errichtung des Vorhabens kommt es zu keiner großflächigen Versiegelung von Böden. Lediglich die Fundamente der einzelnen Windräder bedingen kleinflächige Bodenversiegelungen. Da jedoch die auf diese Flächen fallenden Niederschlagswässer unmittelbar neben diesen Fundamenten versickert werden, ist keine quantitative Minderung der Grundwasserneubildung gegeben.

2.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

In Einlage D.03.04.00-00, Fachbeitrag Boden, Flächenverbrauch und Wasser, Kapitel 4.1 wird Maßnahme MN_Grundwasser_01 (sh. Kap 1.8) zum Schutz des Grundwassers festgelegt.

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken der genannten Maßnahme mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

2.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

2.7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

2.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

Es wird auf die geforderten Auflagen zu Frage 1.8 verwiesen.

Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme (Risiko 3):

Fragestellungen:

3.1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

Befund:

Gewässerquerungen sind im Verlauf der Energieableitung nicht vorgesehen. Die Netzableitung erfolgt ausgehend vom Windpark mittels drei 30 kV Erdkabelsystemen hin zu dem Umspannwerk Deutsch Wagram. Die Verlegung der dazu vorgesehenen Energiekabel erfolgt vornehmlich durch Einpflügen der Kabel. In Abschnitten, in denen eine Verlegung im Pflugverfahren nicht möglich ist, werden die Kabel in Künetten verlegt, die in offener Bauweise errichtet werden. Querungen von Straßen- Einbauten erfolgen großteils mittels Spülbohrverfahren.

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine stehenden Oberflächengewässer berührt. Im Bereich des direkten Eingriffsraums der Kabeltrassen und Wege befinden sich keine stehenden Gewässer. Eine vorhabensbedingte Beeinflussung von stehenden Oberflächengewässern ist demnach auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine Fließgewässer im Rahmen der Errichtung der Kabelverlegung zur Energieableitung berührt.

3.2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine Hochwasserabflussbereiche berührt, daher kommt es auch zu keiner Beeinflussung von Hochwasserabflussverhältnissen.

3.3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine Hochwasserabflussbereiche berührt, daher ist auch kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko gegeben.

3.4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht kommt es zu keiner Beeinträchtigung.

3.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen.

Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet.

3.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

3.7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

3.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Da durch die Baumaßnahmen keine Oberflächengewässer berührt werden, sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

3.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist kein Konsens erforderlich.

Datum: Wien, am 21.02.2025

Unterschrift: .

